

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes für das Großherzogthum  
Baden**

**Karlsruhe, 1861**

VI. Abschnitt. Strafbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-15801](#)

Ein zeitweiser oder außerordentlicher Zusammentritt von Abgeordneten mehrerer oder sämtlicher Gewerbezimmern kann auch durch die höhere Verwaltungsbehörde veranlaßt werden.

## VII. Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

#### Artikel 54.

Erzwingen gemeinschaftlicher Steigerung oder Herabdrückung von Preisen, Löhnen u. c.

Wer gegen Hilfspersonen eines Gewerbetreibenden oder gegen Arbeiter, welche bei öffentlichen Bauten oder vom Staat betriebenen Gewerben beschäftigt sind, thäliche Gewalt oder ernsthafte Drohungen mit Gefährdung an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen anwendet, um dieselben zur Arbeitseinstellung behufs der Erlangung höherer Löhne, der Verkürzung der Arbeitszeit oder ähnlicher Zugeständnisse zu bestimmen, wird von den Gerichten mit Geld oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung gegen denselben, der einen selbstständigen Gewerbetreibenden auf gleiche Weise zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen sucht, wodurch eine Steigerung des Preises nothwendiger Lebensbedürfnisse oder eine Verschlimmerung der Lage der Arbeiter (z. B. Herabsetzung der Löhne, Erhöhung der Arbeitszeit u. dgl.) erzielt werden soll.

In leichteren Fällen der einen oder anderen Art ist die Polizeibehörde befugt, Strafen bis zu 50 fl. oder 4 Wochen Gefängniß zu erkennen.

#### Artikel 55.

##### Verbrechen mit Mißbrauch des Gewerbes.

Auch außer den in den §§. 144, 449, 469, 532 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen kann gegen einen Gewerbetreibenden, der mit Mißbrauch seines Gewerbes eine gerichtlich strafbare Handlung verübt, neben der sonstigen

gesetzlich angedrohten Strafe von den Gerichten auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten oder einem verwandten Gewerbe erkannt werden, und es muß dieses geschehen, wenn derselbe rückfällig wird.

### Artikel 56.

Sonstige Zuwidderhandlungen gegen das Gewerbegez.

Soweit die vorausgehenden Artikel nicht anderweit maßgebende Bestimmungen enthalten, haben die Verwaltungsbehörden Zuwidderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften mit Verweisen oder Geldbußen bis zu 50 fl., in Wiederholungsfällen mit Geldbußen bis zu 100 fl. oder mit entsprechender Gefängnisstrafe, schwerere Verfehlungen mit zeitlicher Einstellung des Gewerbebetriebs bis auf die Dauer eines Jahres zu ahnden.

### Schlußbestimmungen.

#### Artikel 57.

Grenze des Umfangs dieses Gesetzes.

Die Regalien des Staates erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, ferner auf die Anwaltung, das Feldmessen, die Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Veterinärwesens), auf Privat-Heil-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf die schriftstellerische Tätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirtschaft und auf den Bergbau, sowie mit Ausnahme der Artikel 21 bis 25 auf die vom Staat betriebenen Gewerbe keine Anwendung.

## Artikel 58.

Anfang der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.  
Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem ....ten 18....  
in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle demselben entgegenstehenden, in älteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Die Ministerien des Handels, der Justiz und des Innern sind, jedes soweit es dessen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den .....

